

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Post-
fach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7022**

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes Schleswig-
Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 12.12.2016

Gez. Karin Reese-Cloosters

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

30. November 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die beiliegende Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e. V. (DHI) durch Bund und Länder übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das DHI wird seit Jahren aufgrund eines Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) gemeinsam von Bund und Ländern institutionell gefördert. In der Wirtschaftsministerkonferenz am 08. / 09. Juni 2016 wurde der Beschluss gefasst, dass die Länder die institutionelle Förderung des DHI wie folgt fortsetzen:

Der auf zuletzt bis zu 1.171.000 € festgeschriebene Rahmen für die jährliche Zuwendung an das DHI wird für den Bewilligungszeitraum 2017 – 2021 wie folgt erhöht:

- für 2017 um 48.500 € auf bis zu 1.219.500 €,
- für 2018 um weitere 23.000 € auf bis zu 1.242.500 €,
- für 2019 um weitere 23.500 € auf bis zu 1.266.000 €,
- für 2020 um weitere 24.000 € auf bis zu 1.290.000 €
und
- für 2021 um weitere 24.500 € auf bis zu 1.314.500 €.

Die Länder teilen sich wie bisher ihren Anteil von 50 % an der Bund- / Länderfinanzierung des DHI entsprechend dem Anteil des jeweiligen Landes an der Zahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Handwerksordnung (Stichtag jeweils 30. Juni des Vorjahres).

Der Finanzierungsanteil Schleswig-Holsteins beträgt (abhängig von der Anzahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Handwerksordnung des jeweiligen Vorjahres) für die Jahre 2017 – 2021 voraussichtlich:

- 2017 = rd. 42.000 €,
- 2018 = rd. 43.000 €,
- 2019 = rd. 44.000 €,
- 2020 = rd. 45.000 € und
- 2021 = rd. 46.000 €.

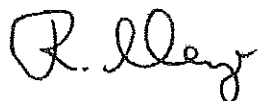
Mittel und Verpflichtungsermächtigungen sind in entsprechender Höhe im Haushalt für das Jahr 2017 angemeldet.

Die Verwaltungsvereinbarung tritt **zum 1. Januar 2017** in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung von 2013. Sie dient ausschließlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bewilligungsverfahrens zur Förderung des DHI.

Da die Länder jeweils eigene Zuwendungsbescheide erstellen, wird durch die Verwaltungsvereinbarung die Grundlage für eine Förderung aller Zuwendungsgeber nach einheitlichen Konditionen (durch den Verweis auf Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid des Bundes) geschaffen.

Auf Basis des Beschlusses der Landesregierung habe ich am 18. November 2016 die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Meyer

Anlage

Kopie der unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung

**Verwaltungsvereinbarung
über die gemeinsame Förderung
des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI)
durch Bund und Länder**

Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 08./09. Juni 2016:

„Die Wirtschaftsministerkonferenz fasst einstimmig ohne Aussprache nachfolgenden Beschluss:

1. Die Länder setzen die institutionelle Förderung des DHI fort.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz setzt dabei voraus, dass auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährliche Zuwendungen in gleicher Höhe gewährt.“

1. Zu finanzierende Maßnahme und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Maßnahme umfasst die Ausgaben zur Fortführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und -abteilungen des Handwerks entsprechend § 2 der Satzung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. in der jeweils geltenden Fassung und dem jeweils gültigen Forschungs- und Arbeitsprogramm (institutionelle Förderung).

Neben der zentralen Geschäftsstelle des DHI in Berlin gehören dem DHI zur Zeit fünf Forschungsinstitute und -abteilungen¹ an.

2. Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung erfolgt im Wege der anteiligen, institutionellen Fehlbedarfsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Der Höchstbetrag der Förderung ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan, zu dem alle beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber ihr Einverständnis erklären müssen.

Entsprechend des Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bund-Länder-Ausschusses „Handwerkswirtschaft- und Gewerbeförderung“ beteiligen sich

¹ Themenbereich Technik – Organisation – Qualifizierung

- Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover (HPI) in Niedersachsen,
- Institut für Technik der Betriebsführung im Handwerk, Karlsruhe (itb) in Baden-Württemberg.

Themenbereich Handwerkswirtschaft und Recht

- Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifi) in Niedersachsen,
- Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI), München in Bayern mit der Abteilung für Handwerkswirtschaft (IHW) und der Abteilung für Handwerksrecht (HRI).

Themenbereich Beruf und Bildung

- Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) in Nordrhein-Westfalen.

der Bund und die Bundesländer an der Förderung. Dabei übernimmt der Bund 50 %, die Länder teilen sich die weiteren 50 % wie bisher untereinander.

Der Anteil der Länder wird nach dem Aufteilungsschlüssel „Zahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Betriebsstatistik des Handwerks“ umgelegt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs des DHI neueste Stand.

Die Finanzierung des Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Auf die bis zuletzt festgeschriebene jährliche Zuwendung an das DHI für die jährliche Zuwendung von bis zu 1.171.000 € an das DHI erhöht sich im Bewilligungszeitraum 2017 - 2021 die Zuwendung wie folgt:

- Im Haushaltsjahr 2017 um 48.500 Euro auf bis zu 1.219.500 Euro,
- im Haushaltsjahr 2018 um weitere 23.000 Euro auf bis zu 1.242.500 Euro,
- im Haushaltsjahr 2019 um weitere 23.500 Euro auf bis zu 1.266.000 Euro,
- im Haushaltsjahr 2020 um weitere 24.000 Euro auf bis zu 1.290.000 Euro und
- im Haushaltsjahr 2021 um weitere 24.500 Euro auf bis zu 1.314.500 Euro.

3. Bewilligungsverfahren/Rechtsgrundlagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verhandelt auch für die Länder im Vorjahr der Bewilligung den DHI-Wirtschaftsplan mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Bund und Länder erstellen jeweils eigene Zuwendungsbescheide.

- Bund und Länder setzen dabei voraus, dass auch das Handwerk gleichzeitig seinen jährlichen Anteil am DHI-Haushalt entsprechend erhöht.
- Grundlage hierfür ist der jeweilige mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesrechnungshof im Vorfeld verhandelte Wirtschaftsplan des DHI.
- Mögliche Rückzahlungen werden anteilig (entsprechend dem Aufteilungsschlüssel im Wirtschaftsplan zu den Titeln 231 01, 232 01 und 237 01) unter den Zuwendungsgebern aufgeteilt und vom DHI zurückgezahlt.
- Als Nebenbestimmungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I) des Bundes (Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) und die weiteren Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn für alle beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber zugrunde zu legen.

4. Nachweis der Verwendung und Prüfung des Verwendungsnachweises

Den Nachweis der Verwendung der Zuwendung haben die in Ziffer 1 genannten Forschungsinstitute und -abteilungen des Handwerks gegenüber ihrem jeweiligen Sitzland bzw. der dort für die Prüfung zuständigen Stelle zu führen. Diese Stelle prüft

unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob dieser den im Zuwendungsbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung durch das jeweilige Einzelinstitut zweckentsprechend verwendet worden ist. Hierzu kann die Vorlage von Belegen verlangt oder können örtliche Erhebungen durchgeführt werden. Umfang und Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk niederzulegen. Der Prüfungsvermerk ist der geprüften Einrichtung, der Geschäftsstelle des DHI sowie dem BAFA zu übersenden.

Die Geschäftsstelle des DHI führt den Nachweis der Verwendung der Zuwendung für das DHI insgesamt gegenüber dem BAFA in Eschborn. Das BAFA prüft entsprechend den Ausführungen in Absatz 1 den Verwendungsnachweis der Geschäftsstelle und den Gesamtverwendungsnachweis, der die geprüften Verwendungsnachweise der Einzelinstitute mit einschließt. Das BAFA prüft darüber hinaus, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und unterrichtet die beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber über das Ergebnis der Prüfung.

5. Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird dem DHI-Bewertungsgremium übertragen. Die gewählten Ländervertreter im Gremium stellen auf Anfrage den Ländern vertiefende Unterlagen bereit. Bund und Länder behalten sich eine eigenständige Erfolgskontrolle vor.

6. Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO und die Landesrechnungshöfe sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen zur Prüfung berechtigt.

7. Geltungsdauer und Rechtswirkung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung von 2013. Sie gilt bis zu einer Kündigung durch einen beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils übernächste Kalenderjahr bzw. solange, bis die beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber eine abweichende Regelung bestimmen. Sie dient ausschließlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bewilligungsverfahrens zur Förderung des DHI.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bonn, den 2. August 2016

gez. Rüdiger Wolf, MinRat

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Berlin

Ministerium für Wirtschaft und Energie Brandenburg

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Hamburg

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein

R. Iller, 18.11.2016

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft